Offizielle Ausfuhr aus der Schweiz

Bei der Rückführung des Schiffes in die Schweiz sind vor allem zoll- und steuerrechtliche Aspekte zu beachten. Da das Schiff vor mehr als 3 Jahren (nämlich vor 6 Jahren) aus der Schweiz ausgeführt wurde, gilt es zollrechtlich nicht mehr als Schweizer Rückware.

Das bedeutet für Sie im Detail:

1. Schweizer Einfuhrabgaben (Zoll und Einfuhrsteuer)

- Zollpflicht: Schiffe gelten beim Import in die Schweiz als zollpflichtig. Die Zollansätze bemessen sich meist nach dem Gewicht des Schiffes oder der Art des Bootes.
- Einfuhrsteuer (MwSt): Da das Schiff bei der Einfuhr wie ein Neuimport behandelt wird, müssen Sie auf den aktuellen Zeitwert des Schiffes (inklusive Transportkosten bis zur Grenze) die Schweizer Einfuhrsteuer zahlen. Der normale Steuersatz beträgt in der Schweiz 8,1 %.
- Zeitwertdeklaration: Sie müssen den aktuellen Wert des Bootes plausibel nachweisen können (z.B. durch ein aktuelles Wertgutachten, Belege über Investitionen oder vergleichbare Marktplätze).

2. Rückerstattung der EU-Mehrwertsteuer (Holland)

- Da das Schiff vor 18 Monaten in Holland versteuert wurde und seither in der EU verblieb, hat es den Status einer EU-Unionsware.
- Wenn Sie das Schiff nun permanent aus der EU (Holland) in ein Drittland (Schweiz) exportieren, können Sie unter bestimmten Bedingungen die in Holland gezahlte Mehrwertsteuer im Rahmen eines regulären Ausfuhrverfahrens zurückfordern.
- Hierfür muss das Schiff offiziell beim niederländischen Zoll zur Ausfuhr angemeldet werden. Sobald der Austritt aus der EU an der Grenze (z.B. beim Verlassen der EU per Trailer oder über den Seeweg/Rhein) bestätigt wird, gilt der Export als nachgewiesen.

3. Technische Vorschriften und Zulassung (Bodenseezulassung / kantonale Vorschriften)

- Schiffsprüfung: Wenn das Boot wieder in der Schweiz zugelassen werden soll, muss es den geltenden Schweizer Vorschriften (z.B. der Binnenschifffahrtsverordnung BSV) entsprechen.
- Abgasvorschriften: Besonders bei Motorbooten müssen die Motoren den aktuellen Schweizer Abgasnormen entsprechen. Da das Boot 6 Jahre in der EU war, prüfen Sie vorab, ob die EU-Konformitätserklärung (CE-Zertifikat) und die Abgaszertifikate in der Schweiz noch annerkannt werden oder ob Nachrüstungen notwendig sind.

Empfohlenes Vorgehen

1. Zollagentur einschalten: Nutzen Sie für das Ausfuhrverfahren in Holland und das Einfuhrverfahren in der Schweiz eine spezialisierte Zollagentur. Das spart Zeit und verhindert Fehler bei der Steuererstattung.
2. Kantonales Schifffahrtsamt kontaktieren: Fragen Sie vor dem Transport bei dem Schifffahrtsamt Ihres Wohnkantons nach, welche Dokumente für die Wiederzulassung benötigt werden.

Ohne offizielle Ausfuhr aus der Schweiz

1. Die Situation beim Schweizer Zoll (Rückwaren-Status)

Da keine offizielle Schweizer Ausfuhranmeldung von damals existiert, ist es unmöglich, das Schiff regulär als „inländische Rückware“ zoll- und steuerfrei wieder einzuführen. Zudem wurde die gesetzliche Frist für Rückwaren (maximal 5 Jahre bei geänderten Empfängern bzw. faktisch 3 Jahre im Regelfall) durch die 6-jährige Nutzung in der EU weit überschritten. [1, 2]

- Rechtliche Konsequenz: Das Schiff wird bei der Schweizer Grenze zollrechtlich, wie ein vollkommener Neuimport behandelt.
- Abgaben: Es fallen zwingend die Schweizer Einfuhrsteuer von 8,1 % auf den aktuellen Zeitwert des Schiffes sowie allfällige Zollsätze (je nach Gewicht/Typ) an.
- Nachweis des Zeitwerts: Sie benötigen ein plausibles Dokument zur Wertermittlung (z.B. ein aktuelles Wertgutachten), da kein ursprünglicher Kaufvertrag aus der jüngsten Zeit vorliegt.

2. Das Problem mit der EU-Mehrwertsteuer (Holland)

Sie erwähnten, dass das Schiff nach 18 Monaten in Holland versteuert wurde. Damit hat das Boot den sogenannten *Unionswarenstatus* erlangt. [1]

- Keine Rückerstattung: Da Sie das Boot jetzt einfach aus der EU herausfahren wollen, ohne dass damals ein offizielles Exportdokument bei der Schweiz-Ausreise erstellt wurde, wird es sehr schwer bis unmöglich, die in Holland gezahlte Steuer vom niederländischen Staat zurückzufordern. Für eine Rückerstattung verlangen EU-Finanzämter lückenlose Ausfuhrnachweise direkt im Anschluss an die Besteuerung.
- Gefahr der Doppelbesteuerung: Sie zahlen nun die Schweizer MwSt. bei der Einfuhr, ohne die holländische MwSt. erstattet zu bekommen. [1]

3. Anmeldung an der Grenze (Sehr wichtig!)

Fahren Sie das Schiff unter keinen Umständen einfach so über die Grenze (z.B. auf dem Rhein oder per Trailer), ohne es anzumelden. Da das Boot 6 Jahre in der EU war und in Holland versteuert ist, wäre ein ungemeldeter Grenzübertritt in die Schweiz ein Zollvergehen (Schmuggel).

- Sie müssen das Schiff zwingend an einer für den Schiffsverkehr oder Schwerverkehr besetzten Grenzzollstelle (beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit - BAZG) anmelden. [1]
- Da der Fall durch die fehlenden Ausfuhrpapiere von damals komplex ist, empfiehlt es sich dringend, eine Zollagentur an der Grenze (z.B. in Basel, falls das Boot über den Rhein oder die Autobahn kommt) mit der Erstellung einer regulären Einfuhrdeklaration zu beauftragen.

Alte Verzollung-Nachweise sind vorhanden

Das Vorhandensein der **ursprünglichen Schweizer Verzollungspapiere** und des **holländischen Steuerbescheids** ist ein entscheidender Vorteil. Diese Dokumente schützen Sie vor Strafen und Erleichtern das Verfahren erheblich, auch wenn Sie das Schiff damals nicht offiziell exportiert haben.

Hier ist die genaue rechtliche und praktische Bedeutung für Ihre Rückführung:

1. Die Schweizer Verzollungspapiere (Vorteil bei der Zulassung)

Da Sie die alten Schweizer Importpapiere noch besitzen, gilt die Einfuhrsteuer von damals (auch wenn es Jahre her ist) als rechtmässig entrichtet. Der Schweizer Zoll verlangt bei der Rückkehr nach 6 Jahren im Ausland jedoch folgendes:

- **Zollrechtliche Behandlung:** Da die gesetzliche Rückwarenfrist (Art. 9 ZG / Art. 28 MWSTG) von maximal 3 bis 5 Jahren überschritten ist, verfällt der Anspruch auf eine komplett abgabenfreie Wiedereinfuhr.
- **Geringeres Risiko:** Der Schweizer Zoll sieht anhand Ihrer Papiere sofort, dass das Schiff keine "illegale" Ware ist, sondern bereits einmal in der Schweiz versteuert wurde. Sie müssen bei der Grenzzollstelle (BAZG) ein neues Einfuhrverfahren einleiten, bei dem die Zollbeamten prüfen, ob aufgrund des Alters und des veränderten Zeitwerts eine Differenzbesteuerung oder eine erneute Veranlagung auf den aktuellen Zeitwert notwendig ist.
- **Zulassung beim Schifffahrtsamt:** Die alten Papiere beweisen dem kantonalen Schifffahrtsamt, dass das Schiff bereits einmal in der Schweiz zugelassen war. Das erleichtert die Wiederzulassung massiv, da das Boot Bestandsschutz für ältere Schweizer Vorschriften geniessen kann, sofern seither keine gravierenden baulichen Veränderungen (z.B. neuer, nicht zugelassener Motor) vorgenommen wurden.

2. Der holländische Steuerbescheid (Schutz vor EU-Zollproblemen)

Der holländische Steuerbescheid ist Ihr **Nachweis über den Unionswarenstatus** innerhalb der EU.

- **Reibungslose Ausreise:** Wenn Sie das Schiff aus der EU Richtung Schweiz bewegen (egal ob per Trailer oder auf dem Wasserweg), können Sie bei einer allfälligen Kontrolle durch den EU- oder Grenzzoll lückenlos nachweisen, dass das Schiff in der EU legal versteuert wurde und nicht beschlagnahmt oder nachversteuert werden muss.
- **Keine MwSt.-Rückerstattung aus NL:** Da das Boot vor 6 Jahren in Holland versteuert wurde und seither dort genutzt wurde, ist die Frist für eine direkte Rückerstattung der holländischen Mehrwertsteuer abgelaufen. Der Steuerbescheid dient rein als Legalitätsnachweis, eine Erstattung ist nach dieser langen Zeitdauer in der Praxis ausgeschlossen.

Nächste konkrete Schritte

1. **Zollagentur kontaktieren:** Senden Sie Kopien beider Dokumente an eine Schweizer Zollagentur an der geplanten Grenzzollstelle. Diese kann vorab mit dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) klären, wie die Abgaben für die Wiedereinfuhr auf Basis der alten Papiere exakt berechnet werden.

2. **Kantonales Schifffahrtsamt anfragen:** Reichen Sie die alten Schweizer Papiere digital beim Schifffahrtsamt Ihres Wohnkantons ein und fragen Sie nach den Bedingungen für die Re-Aktivierung des alten Schiffsausweises.

https://www.bazg.admin.ch/de/inlaendische-rueckwaren-ruecksendung

https://www.bazg.admin.ch/dam/de/sd-web/9964J895dxfP/r-18-04-rueckwaren-de.pdf

file:///C:/Users/ps/Downloads/15_46_merkblatt_wasserfahrzeuge.pdf